

ORDNUNG GGK/GCSC

Präambel

Das „Gießener Graduiertenzentrum Kulturwissenschaften“ (GGK) ist eine zentrale Einrichtung der Justus-Liebig-Universität, die die Ausbildung von Doktorand_innen in den kulturwissenschaftlichen Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität Gießen (Fachbereiche 03, 04 und 05) strukturell und inhaltlich verbessern soll. Seit November 2006 ist das GGK um das im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder geförderte „International Graduate Centre for the Study of Culture“ (GCSC) erweitert worden. Innerhalb des Graduiertenzentrums GGK/GCSC (im Folgenden: „Zentrum“, behandelt in Abschnitt I) stellt das GCSC einen gesonderten, kulturwissenschaftlich profilierten und international ausgerichteten Exzellenzbereich für herausragende Doktorand_innen dar (Abschnitt II). Das GCSC soll damit auf lange Sicht dazu beitragen, die JLU als innovatives Exzellenzzentrum in der Graduiertenausbildung und der kulturwissenschaftlichen Forschung zu etablieren sowie einen Knotenpunkt für internationale Netzwerke zu schaffen, an dem hervorragende Graduiertenprogramme die strukturelle Grundlage für herausragende interdisziplinäre Forschung bilden.

§ 1 Aufgaben

Das „Gießener Graduiertenzentrum Kulturwissenschaften/International Graduate Centre for the Study of Culture“ (GGK/GCSC) arbeitet interdisziplinär im Rahmen eines vom Direktorium beschlossenen Forschungsprofils. Das Zentrum hat die folgenden allgemeinen Aufgaben, die um spezifische Aufgaben des Exzellenzbereichs GCSC ergänzt werden:

1. Graduiertenausbildung

- 1.1 Das Zentrum schafft die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, die zu mehr Effizienz, Transparenz, Zielorientierung und Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung in den Sozial-, Geschichts-, Literatur- und Sprachwissenschaften und den anderen Kulturwissenschaften führen.
- 1.2 Das Zentrum entwickelt entsprechende innovative Konzepte für die strukturierte Gestaltung und qualitative Verbesserung der Graduiertenausbildung sowie für forschungsorientierte Graduiertenstudien mit der Zielsetzung, die Ausbildung, Betreuung und Förderung der Doktorand_innen zu verbessern.
- 1.3 Das Zentrum unterstützt Bemühungen, die Doktorand_innen in die wissenschaftliche Arbeitsweise und stärker in größere Forschungsprojekte ihrer Fachbereiche einzubinden.
- 1.4 Das Zentrum fördert die Einbeziehung und Weiterqualifizierung von promovierten Nachwuchswissenschaftler_innen in Forschung, Lehre und Mentorierung von Doktorand_innen.
- 1.5 Das Zentrum führt die Maßnahmen durch, die zur Erreichung dieser Ziele dienen, insbesondere schafft es eine interdisziplinäre Infrastruktur für die Kommunikation zwischen Betreuerinnen und Betreuern, Doktorand_innen; es stellt durch entsprechende Veranstaltungen Kontakte zu Stiftungen, Verlagen und prospektiven Arbeitgebern her.
- 1.6 Das Zentrum ist bestrebt, durch entsprechende Angebote und Maßnahmen zur Verkürzung der Promotionszeiten beizutragen.
- 1.7 Das Zentrum fördert die Gleichstellung von Mann und Frau in der Wissenschaft. Dazu gehört auch die Förderung der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Kindern. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums haben Anspruch auf eine Vertretung während der Elternzeit. Das Zentrum richtet ein Gleichstellungskomitee ein, das Entscheidungen, die die Mitglieder des Zentrums betreffen, im Sinne der Chancengleichheit überprüft (siehe § 10).

2. Lehrangebot

- 2.1 Das Zentrum koordiniert in Absprache mit den betroffenen Fachbereichen alle Lehrangebote für Doktorand_innen in den kulturwissenschaftlichen Fächern.
- 2.2 Das Zentrum bietet in Absprache mit den kulturwissenschaftlichen Fachbereichen zusätzliche zielgruppenspezifische Lehr- und Ausbildungsangebote für eine forschungsorientierte und effiziente Fort- und Weiterbildung der

Graduierten an, die insbesondere auf eine stärkere Vermittlung von Theorie- und Methodenkompetenz abzielt. Dabei werden neben den am 9.12.1997 verabschiedeten Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG auch soziale und kommunikative Schlüsselqualifikationen vermittelt.

3. Dienstleistungen

- 3.1 Das Zentrum hält ein Informationsangebot für das kulturwissenschaftliche Doktorandenstudium in Gießen bereit, das auch über Stipendienmöglichkeiten informieren soll.
- 3.2 Das Zentrum bietet einen „Career Service“ an, der Berufsperspektiven außerhalb des akademischen Arbeitsfeldes aufzeigt und die entsprechend notwendigen Kompetenzen vermittelt.

4. Internationalisierung

Das Zentrum fördert durch die Internationalisierung der Graduiertenausbildung die Attraktivität der Justus-Liebig-Universität und schafft Anreize für mehr Mobilität der in- und ausländischen Doktorand_innen.

5. Zusammenarbeit

Das Zentrum arbeitet mit den an der Justus-Liebig-Universität bestehenden kulturwissenschaftlichen Zentren und Programmen zusammen.

6. Wissenschaftliche Publikationen

- 6.1 Das Zentrum informiert regelmäßig über seine Arbeit und Forschungsergebnisse.
- 6.2 Das Zentrum unterstützt Nachwuchswissenschaftler_innen in Vortrags- und Publikationsangelegenheiten und bemüht sich, die Forschungsintensität des wissenschaftlichen Nachwuchses zu erhöhen.

7. Über die allgemeinen Aufgaben des Zentrums GGK/GCSC hinaus hat der Exzellenzbereich „International Graduate Centre for the Study of Culture (GCSC)“ folgende spezifische Aufgaben:

- 7.1 Spezifisches Lehrangebot: Das GCSC bietet international ausgerichtete Lehr- und Ausbildungsangebote im Rahmen eines spezifischen interdisziplinären international ausgerichteten Forschungsprofils.
- 7.2 Das GCSC folgt dem Ziel, neue Ansätze und Methoden der „Study of Culture“ zu entwickeln und den Transfer von Konzepten zwischen verschiedenen Disziplinen und Wissenschaftskulturen voranzutreiben. Konzept und akademisches Profil des GCSC sind interdisziplinär und methodenpluralistisch angelegt. Das Forschungsprofil des GCSC setzt sich aus den im Anhang 1 genannten kulturwissenschaftlichen Forschungsbereichen zusammen.
- 7.3 Erhöhung der Forschungsintensität: Das GCSC fördert die Forschungsintensität der Doktorand_innen über Stipendien sowie zusätzliche Mittel für Forschungs- und Vortragsreisen, insbesondere auch zur Einbindung der Mitglieder in internationale Forschungszusammenhänge.
- 7.4 Betreuungsstrukturen: Das GCSC schafft innovative, interaktive und holistische Betreuungsstrukturen, die eine mehrstufige Betreuung und Mentorierung von Doktorarbeiten ermöglichen. Mit der Einführung eines Betreuungsvertrages (siehe § 24) werden nach internationalem Vorbild die Rechte und Pflichten von Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und Doktorandin bzw. Doktorand transparent und nachvollziehbar.
- 7.5 Internationale Kooperationen: Das GCSC bemüht sich insbesondere um die Pflege und Erweiterung bi- und multilateraler Kooperationen mit Universitäten, Graduiertenschulen und Forschungsnetzwerken im Ausland mit dem langfristigen Ziel der Errichtung eines „European Graduate Centre for the Study of Culture“.
- 7.6 Förderung der Lehre: Das GCSC trägt durch die Einrichtung eines „Teaching Centre“, das eine strukturierte hochschuldidaktische Ausbildung für Doktorand_innen bietet, zur Verbesserung der akademischen Lehre bei.
- 7.7 Chancengleichheit: Das GCSC fördert die Gleichstellung von Mann und Frau in der Wissenschaft und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Kindern.
- 7.8 Das GCSC informiert die Öffentlichkeit gezielt über seine Aktivitäten.

I. Abschnitt Graduiertenzentrum GGK/GCSC

§ 2 Mitglieder und Angehörige

Gemäß der Zweiteilung des Graduiertenzentrums GGK/GCSC in einen allgemeinen und einen Exzellenzbereich gelten unterschiedliche Bestimmungen der Mitgliedschaft. Mitglieder des Exzellenzbereichs GCSC, für die besondere Aufnahmekriterien gelten, sind automatisch auch Mitglieder des Zentrums GGK/GCSC, umgekehrt gilt diese Regelung nicht. Die Mitgliedschaft im GCSC ist im Abschnitt II unter § 13 gesondert geregelt.

(1) Mitglieder des Graduiertenzentrums GGK/GCSC sind:

1. Mindestens zehn auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren bestellte Professorinnen und Professoren der JLU;
2. die Mitglieder des Executive Board (Vorstand) (§ 15);
3. die PostDoktorand_innen, die gem. §13 Absatz 1, Ziffer 6 sowie Absatz 3 als Assoziierte Mitglieder in das GCSC aufgenommen worden sind;
4. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im GGK oder GCSC ausgewiesen sind;
5. die Doktorand_innen der Fachbereiche 03, 04, 05, soweit sie an der Justus-Liebig-Universität immatrikuliert sind;
6. die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im GGK oder GCSC ausgewiesen sind;
7. die Hilfskräfte des GGK oder GCSC, soweit sie immatrikuliert sind;
8. die aus Drittmitteln im Rahmen von Arbeitsprojekten des GGK oder GCSC bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Auf Vorschlag des Direktoriums kann das Präsidium der JLU weitere Professorinnen und Professoren der JLU als Mitglieder für die Dauer von drei Jahren ernennen. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Personen im Zentrum mitarbeiten wollen und ihre materielle Ausstattung über ihren Fachbereich oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

(3) Beteiligen sich Mitglieder nicht an den vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprojekten, ohne dafür stichhaltige Gründe nennen zu können, kann das Präsidium auf Vorschlag des Direktoriums ihre Mitgliedschaft für beendet erklären.

(4) Angehörige des Zentrums GGK/GCSC sind alle promotionsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche. Angehörige können darüber hinaus auch diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität oder anderer Universitäten werden, die zeitlich begrenzt an Aufgaben und Projekten einer Sektion oder Arbeitsgruppe mitwirken. Angehörige werden von den Sektionen für den Zeitraum der Mitarbeit aufgenommen, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, am Arbeitsprogramm mitwirken zu wollen, erklärt haben. Die Sektionssprecherin oder der Sektionssprecher informiert hierüber das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied.

(5) Nimmt ein Mitglied des Direktoriums seine Aufgaben nicht satzungsgemäß wahr, kann es durch den Präsidenten der JLU im Einvernehmen mit dem Direktorium von seinem Amt entbunden werden.

(6) Die Mitgliedschaft im GGK/GCSC endet darüber hinaus

- (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Executive Board;
- (b) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am GGK/GCSC;

(c) bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion. Wird im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer festgestellt, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann die Mitgliedschaft der Doktorand-in vorzeitig beendet werden. Die Entscheidung über die Aufkündigung der Mitgliedschaft trifft das Direktorium.

§ 3 Struktur

(1) Das GGK/GCSC gliedert sich in Sektionen (GGK); eine aktuelle Liste wird jeweils auf der Website des GGK veröffentlicht.

(2) Jede der Sektionen wird innerhalb des Zentrums durch eine Sprecherin oder einen Sprecher vertreten. Die Sektionssprecherinnen und Sektionssprecher werden jährlich von den Doktorand_innen der betreffenden Sektion in einer sektionsinternen Wahlversammlung gewählt, zu der das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied oder ein/e Vertreter-in (z.B. Geschäftsführung) unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Wahlversammlung wird von der jüngsten Doktorand-in bis zur Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters geleitet. Ein von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der gewählten Sektionssprecherin oder dem gewählten Sektionssprecher unterzeichnetes Protokoll der Wahlversammlung ist dem Geschäftsführenden Direktoriumsmitglied vorzulegen.

(3) Die Sektionen des GGKs werden auf der Website des GGK veröffentlicht. Über die Neugründung, Umwandlung oder Auflösung von Sektionen entscheidet das Direktorium.

§ 4 Organisation

Das GGK/GCSC hat folgende Gremien und Organe:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 5),
2. die Sektionen und Forschungsbereiche (Anhänge 1 und 2),
3. das Direktorium (§ 6 und § 7),
4. die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor (§ 8),
5. die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (§ 9),
6. den Ausschuss für Chancengleichheit (Committee for Equal Opportunities) (§ 10),

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Direktoriums zusammen. In ihr können alle Belange des GGK/GCSC angesprochen werden. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern hat das Direktorium eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten.

(2) In der Mitgliederversammlung wählen die Gruppen ihre Mitglieder im Direktorium, im Selection Committee (Auswahlgremium), im Graduate Student Committee (Doktorand_innen) und im Committee for Equal Opportunities.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen dieser Ordnung, die vom Direktorium vorgeschlagen werden.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 6 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören als Mitglieder an:

1. Neun Personen, die die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten (§ 2, Absatz 1, Ziffer 1),
2. zwei Personen, die die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten (§ 2 Absatz 1, Ziffern 4, 6, 8),
3. zwei Personen, die die Doktorand_innen des GGK (§ 2, Absatz 1, Ziffer 5) vertreten,
4. eine Person, die die Postdoktorand_innen des GCSC (§2, Absatz 1 Ziffer 3 sowie § 13, Absatz 1, Ziffer 6) vertritt.
5. zwei Personen, die die Doktorand_innen des GCSC vertreten (§ 15, Absatz 3 und 4), die vom Graduate Student Committee (§20) entsandt werden,
6. eine Person, die das Committee for Equal Opportunities des GGK/GCSC vertritt (§10, Absatz 4),
7. eine Person, die die Hilfskräfte (§ 2, Absatz 1, Ziffer 7) vertritt,
8. das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums sein. Sie werden bis auf das geschäftsführende Direktoriumsmitglied von den Mitgliedern ihrer Gruppe in der Mitgliederversammlung gewählt. Die in Absatz 1, Ziffer 1 genannten Personen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; die in Absatz 1, Ziffer 2, 3, 4, 5, 6 und 7 genannten Personen für die Dauer eines Jahres.

(3) Für jedes Mitglied des Direktoriums außer der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor soll ein stellvertretendes Direktoriumsmitglied gewählt werden. Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors ist die oder der Graduate Studies Executive (§ 16). Das stellvertretende Direktoriumsmitglied vertritt im Falle der Verhinderung persönlich das Direktoriumsmitglied, dessen Vertretung ihm obliegt.

(4) Sofern die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (§9) und die bzw. der Head of Research Coordination (§16) nicht als Mitglieder ihrer jeweiligen Statusgruppe gewählte Mitglieder des Direktoriums sind, gehören sie dem Direktorium mit beratender Funktion an.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums, die von wesentlicher Bedeutung sind und für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist. Es tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

(2) Das Direktorium hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Geschäftsführenden Direktoriumsmitgliedes und des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitgliedes (§ 8, Absatz 1),

2. Wahl der Mitglieder des Executive Board, mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (§ 15) sowie der oder des Head of Research Coordination (§16),
3. Erstellung von Änderungsvorschlägen dieser Ordnung,
4. kontinuierliche Gestaltung und Weiterentwicklung des Forschungsprofils; Verabschiedung des Arbeitsprogramms (§ 1 und Anhänge 1 und 2),
5. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Forschungsbereichen und Sektionen (Anhänge 1 u. 2),
6. Entscheidungen über die thematische Ausrichtung des Curriculums,
7. Erarbeitung und Festlegung von Regeln und Standards zur dauerhaften Qualitätssicherung des Zentrums und die Einhaltung der am 9.12.1997 verabschiedeten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG,
8. Vorschläge für die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 13 Absatz 1, Ziffer 3),
9. Aufstellung von Kriterien für die Vergabe von Stipendien (§ 23, Absatz 4),
10. Stellungnahme zu der Zielvereinbarung zwischen dem GGK/GCSC und dem Präsidium der Justus-Liebig-Universität,
11. Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans und Feststellung des Strukturplans des Zentrums, der der Zustimmung des Präsidiums bedarf,
12. Stellungnahme zur Besetzung der Position einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers (§ 9),
13. Zustimmung zum Jahresbericht (§ 8, Absatz 4, Ziffer 3),
14. Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 5),
- ~~15. Bestellung der Ombudsperson (§ 11),~~
16. Bestellung der oder des Head of the Teaching Centre (Leiterin oder Leiter der Arbeitsstelle Hochschuldidaktik) (§17),
17. Bestellung der oder des Graduate Studies Executive (§ 16).

(3) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend.

§ 8

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied) sowie ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden aus der Professorengruppe des GGK/GCSC durch das Direktorium für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nehmen im Rahmen des GCSC-Exzellenzbereichs die Funktion der oder des Graduate Studies Executive ein. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Direktoriums auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied leitet und verwaltet das Zentrum und wird dabei durch die anderen Mitglieder des Executive Board sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Sektionen und Forschungsbereiche unterstützt. Es vertritt das GGK/GCSC gegenüber Dritten, insbesondere der DFG. Es wird bei Verhinderung durch das stellvertretende Geschäftsführende Direktoriumsmitglied vertreten.

(3) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Direktorium nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des Direktoriums sind unverzüglich zu unterrichten.

(4) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Sitzungen des Direktoriums und des Executive Board und deren Leitung,
2. Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und deren Umsetzung,
3. Vorlage des schriftlichen Jahresbericht an das Direktorium und Weiterleitung nach Zustimmung des Direktoriums zusammen mit der Stellungnahme des internationalen wissenschaftlichen Beirats (International Advisory Board) (§ 21, Absatz 1) an die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die DFG,
4. Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Zentrums. Hierbei wird das geschäftsführende Direktoriumsmitglied von einer oder einem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit unterstützt,
5. Bestellung und Abbestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
6. Entscheidung über die sachgerechte Verwendung von Projektmitteln auf Grundlage des vom Direktorium erstellten Wirtschaftsplans des GGK,
7. Auswahl von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des GGK.

§ 9

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied bei der laufenden Arbeit des GGK/GCSC. Sie werden von diesem auf Vorschlag des Direktoriums bestellt und müssen als akademische Rätin oder akademischer Rat bzw. als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied des Zentrums sein.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Dauer ihrer oder seiner Anstellung ständiges Mitglied des Executive Board.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, über die Verwendung von Projektmitteln bis zu einer Höhe von 500 € zu entscheiden. Über Ausgaben, die diese Summe übersteigen, entscheidet das Executive Board (§15, Absatz 2; § 25, Absatz 1).

§ 10

Committee for Equal Opportunities (Ausschuss für Chancengleichheit)

(1) Das Committee for Equal Opportunities überprüft die Chancengleichheit aller Mitglieder des GGK/GCSC sowie die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familienaufgaben. Neben der Gleichstellung der Geschlechter befasst sich das Komitee vorrangig mit den Belangen internationaler Mitglieder und Bewerber_innen sowie mit möglichen Benachteiligungen auf Grund von Behinderung oder chronischer Erkrankung. Es schlägt dem Direktorium sowie dem Executive Board erforderliche Maßnahmen vor und berichtet min. einmal jährlich dem Direktorium über seine Tätigkeit.

(2) Dem Committee for Equal Opportunities gehören zwei Professorinnen oder Professoren, zwei promovierte Mitglieder des GGK/GCSC unterhalb der Professorebene und drei Doktorand_innen an. Die Mitglieder des Committee for Equal Opportunities werden von den Mitgliedern des GGK/GCSC innerhalb ihrer Gruppen in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Professorinnen bzw. Professoren werden jeweils für 3 Jahre, die sonstigen Mitglieder für 1 Jahr gewählt.

Das EOC ist in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis zu besetzen. Eines der promovierenden Mitglieder soll zur Gruppe der internationalen Doktorand_innen gehören

(3) Das Committee for Equal Opportunities entsendet ein Mitglied in das Selection Committee (§19). Über die zu entsendende Person stimmt das Committee for Equal Opportunities ab.

(4) Das Committee for Equal Opportunities entsendet ein Mitglied in das Direktorium (§6). Über die zu entsendende Person stimmt das Committee for Equal Opportunities ab.

(5) Das Committee for Equal Opportunities überprüft, dass die aktuelle Satzung sowie Entscheidungen des Direktoriums allen Mitgliedern des GGK/GCSC in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Regelung von Konfliktfällen

Bei ernststen Schwierigkeiten zwischen Betreuer_in und Doktorand_in greift die entsprechende Regelung der Betreuungsvereinbarung (s. §24) Zur Regelung und Schlichtung von Konfliktfällen, insbesondere bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten von Mitgliedern des Zentrums, wird die zentrale Ombudsperson der JLU konsultiert. Es gelten die in der "Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" dargelegten Verfahren.

II. Abschnitt GCSC

§ 12 GCSC

Innerhalb des Zentrums stellt das GCSC einen gesonderten, international ausgerichteten kulturwissenschaftlich profilierten Exzellenzbereich für herausragende Doktorand_innen dar. Es gliedert sich in Forschungsbereiche, in denen Mitglieder aus verschiedenen Disziplinen und Qualifikationsphasen zusammenarbeiten (Anhang 1).

§ 13 Mitglieder des GCSC

(1) Mitglieder des GCSC sind:

1. Die Mitglieder des Direktoriums,
2. die Principal Investigators,
3. die Mitglieder und Angehörigen des Zentrums, die in den GCSC-Bereich aufgenommen wurden,
4. die Doktorand_innen des GCSC,
5. die Stipendiatinnen und Stipendiaten des GCSC,
6. die PostDoktorand_innen des GCSC,
7. die wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GCSC.

(2) Auf Vorschlag des Executive Board benennt die Präsidentin oder der Präsident so genannte „Principal Investigators“ für die Dauer von 3 Jahren, denen eine hervorgehobene Rolle bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des Forschungsprofils des GCSC zukommt. Die Mitgliedschaft als Principal Investigator setzt voraus, dass die vom GCSC festgesetzten Verpflichtungen im Sinne von § 22 erfüllt werden. Die

materielle Ausstattung der Principal Investigators muss über den Fachbereich oder auf sonstige Weise sichergestellt sein.

Die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor ist Principal Investigator des GCSC [siehe §18 (6)] und bedarf keiner Ernennung durch den Präsidenten.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1, Ziffern 3 und 6 setzt voraus, dass die Mitglieder und Angehörigen des Zentrums, die vom GCSC festgesetzten Verpflichtungen im Sinne von § 22 erfüllen. Sie werden auf Vorschlag des Executive Board vom Direktorium jeweils für die Dauer von zunächst einem Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit als assoziierte Mitglieder aufgenommen. Ihre materielle Ausstattung muss über den Fachbereich oder auf sonstige Weise sichergestellt sein.

(4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1, Ziffer 4 setzt voraus, dass die Doktorand_innen, im Rahmen des Verfahrens gemäß § 23, Absatz 2 zur Promotion im GCSC angenommen wurden. Die Mitgliedschaft beträgt 3 Jahre und kann in Ausnahmefällen nach § 13, Absatz 7 verlängert werden.

(5) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1, Ziffer 5 setzt voraus, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten, im Rahmen des Verfahrens gemäß § 19 und § 23 als Mitglieder des GCSC angenommen wurden. Sie sind für die Dauer ihrer Förderung Mitglieder, die 3 Jahre für Doktorand_innen beträgt. Die Mitgliedschaft kann in Ausnahmefällen nach § 13 Absatz 7 verlängert werden.

(6) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1, Ziffer 7 setzt voraus, dass die betreffenden Stellen im GCSC ausgewiesen sind.

(7) Für Promovierende besteht bei Härtefällen, Erziehungsaufgaben oder wissenschaftlichen Anstellungen die Möglichkeit einer Verlängerung der Mitgliedschaft im GCSC.

a) Über die Dauer der Verlängerung entscheidet bei Härtefällen im Einzelfall das Direktorium.

b) Hinsichtlich einer Verlängerung bei Elternschaft wird nach der Bundeselternzeitregelung verfahren, d.h., dass bei Geburt eines Kindes oder Betreuung eines Kindes bis zu einem Alter von einschließlich 12 Jahren im eigenen Haushalt eine einmalige bis zu 12-monatige Verlängerung der Mitgliedschaft gewährt werden kann. Diese Verlängerung beinhaltet im Falle der Geburt eines Kindes ggf. bereits den Mutterschutz. Bei einer zweiten oder weiteren Geburten während der Mitgliedschaft können jeweils weitere Verlängerungen in Höhe des gesetzlichen Mutterschutzes gewährt werden.

d) Haben die Doktorand_innen eine wissenschaftliche Anstellung, kann ihre Mitgliedschaft auf 4 Jahre ausgedehnt werden. Über die Verlängerung entscheidet in diesen Fällen das Direktorium auf Basis eines Vorschlags des Executive Board nach den durch das Direktorium beschlossenen Richtlinien, die auf der Website des GCSC veröffentlicht werden.

(8) Die Mitgliedschaft im GCSC erlischt, wenn ein Mitglied dem Executive Board schriftlich seinen Austritt mitteilt. Kommen Mitglieder nicht den ihnen im Rahmen des § 22 auferlegten Pflichten nach, ohne dafür stichhaltige Gründe nennen zu können, kann das Präsidium auf Vorschlag des Direktoriums ihre Mitgliedschaft für beendet erklären.

(9) Nach Ablauf der Mitgliedschaft nach Absatz 1, Ziffer 4 kann ein formloser Antrag auf passive Mitgliedschaft gestellt werden. Diese endet mit dem formalen Abschluss der Promotion an der JLU, spätestens jedoch nach 3 Jahren. Für die passive Mitgliedschaft gelten nicht die unter §22 genannten Rechte und Pflichten. Passive Mitglieder dürfen jedoch weiterhin an den Aktivitäten des GCSC im Rahmen des Forschungsprogramms teilnehmen.

§ 14

Organe und Einrichtungen des GCSC

(1) Die Zusammenarbeit der Mitglieder und assoziierten Mitglieder des GCSC sowie die Realisierung des Arbeitsprogramms erfolgt in interdisziplinären Forschungsbereichen (Anhang 1).

(2) Das GCSC hat darüber hinaus folgende weitere Organe und Gremien, deren Mitglieder GCSC-Mitglieder sein müssen:

1. Das Executive Board (§ 15),
2. die oder den Graduate Studies Executive (§ 16, 1-3),
3. die oder den Head of the Teaching Centre (§ 17),
4. die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor (§ 18),
5. das Selection Committee (§ 19),
6. das Graduate Student Committee (§ 20).
7. den Internationale wissenschaftliche Beirat (International Advisory Board) (§ 21),
8. die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (§ 9)
9. die oder den Head of Research Coordination (§16, 4).

(3) Nehmen die Organe nach Absatz 2, Ziffern 1 bis 4 und 8 ihre Aufgaben nicht satzungsgemäß wahr, kann das Präsidium der JLU sie im Einvernehmen mit dem Direktorium von ihrem Amt entbinden.

(4) Nimmt ein Organ nach Absatz 2, Ziffern 5 bis 7 seine Aufgaben nicht satzungsgemäß wahr, kann das Direktorium es von seinem Amt entbinden.

§ 15

Executive Board (Vorstand)

(1) Das Executive Board besteht aus dem Geschäftsführenden Direktoriumsmitglied, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, der oder dem Graduate Studies Executive, der oder dem Head of Research Coordination sowie der oder dem Head of the Teaching Center. Die Mitglieder des Executive Board mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der oder dem Head of Research Coordination werden vom Direktorium für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Das Executive Board beschließt über alle Angelegenheiten, die zur Koordination und laufenden Verwaltung gehören. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die sachgerechte Verwendung von Projektmitteln auf Grundlage des vom Direktorium erstellten Wirtschaftsplans des GCSC, außer der Vergabe von GCSC-Stipendien,
2. Bewilligung von Projektanträgen nach § 25
3. Auswahl von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des GCSC.

(3) Das Executive Board trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds.

§ 16

Graduate Studies Executive und Head of Research Coordination

(1) Die oder der Graduate Studies Executive ist Stellvertreterin oder Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds. Sie oder er ist verantwortlich für alle formalen Aspekte der Graduiertenausbildung und wird vom Direktorium für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihr oder ihm ist ein/e promovierte/r Assistent-in als Assistant to the Graduate Studies Executive zugeordnet.

(2) Die oder der Graduate Studies Executive ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

1. Das Aufnahmeverfahren,
2. das Studienprogramm,
3. Einhaltung der Richtlinien der Universität für die Graduiertenausbildung in den am GCSC partizipierenden Fachbereichen,
4. Stipendienberatung,
5. Beratung bei Konfliktfällen zwischen Doktorand_innen und deren Betreuerinnen bzw. Betreuern,
6. Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere die entsprechenden Empfehlungen und Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

(3) Die oder der Graduate Studies Executive führt einmal pro Jahr ein Statusgespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des GGK/GCSC zu deren eigener wissenschaftlicher Weiterbildung, ihren Tätigkeiten im Rahmen des Zentrums sowie wissenschaftlichen Perspektiven. Diese Gespräche können alternativ auch von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin geführt werden.

(4) Die Stelle der oder des Head of Research Coordination ist mit einem/einer promovierten Mitarbeiter_in besetzt. Für den oder die Head of Research Coordination gelten die Regelungen des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin aus §9, Absätze 1 und 2 analog. Der oder die Head of Research Coordination ist insbesondere zuständig für:

1. Koordination der Forschungsaktivitäten am GCSC u.a. durch die Moderation der regelmäßigen Treffen der Research Area Sprecher_innen und anderer interessierter Mitglieder,
2. Beratung bei der Beantragung von Geldern für Forschungsaktivitäten der Research Areas und anderer Arbeitsgruppen,
3. Koordination der Begutachtung und Bewilligung von Anträgen durch das Executive Board.

§ 17

Arbeitsstelle Hochschuldidaktik (Teaching Centre)

(1) Die oder der Head of the Teaching Centre ist zuständig für Fragen der hochschuldidaktischen Fortbildung der Doktorand_innen des GCSC.

(2) Die oder der Head of the Teaching Centre wird vom Direktorium für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 18

Juniorprofessur

(1) Im GCSC wird eine Juniorprofessur angesiedelt, die einem der Fachbereiche 03, 04, 05 zugeordnet wird. Über die Zuordnung entscheidet jeweils bei Neuausschreibung das Direktorium. In der Berufungskommission sollen mindestens zur Hälfte auch Mitglieder des GCSC sein.

(2) Für Auswahlverfahren und Besetzung gelten die Richtlinien der jeweiligen Fachbereiche. Darüber hinaus gelten folgende Kriterien:

1. Wissenschaftliche Exzellenz, nachgewiesen durch eine hervorragende Promotion,
2. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit,
3. hochschuldidaktische Kompetenzen,
4. internationale Erfahrung sowie fließendes Deutsch und Englisch in Wort und Schrift,
5. ein im Rahmen des GCSC einschlägiges interdisziplinäres Forschungsprojekt, das einem der in Anhang 1 genannten Forschungsfelder zugeordnet ist.

(3) Die Dienstpflichten der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors beziehen sich ausschließlich auf ihre oder seine Tätigkeit im Rahmen des GCSC. Sie oder er ist in enger Kooperation mit dem Executive Board für folgende Aufgaben zuständig:

1. Kontinuierliche Gestaltung und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Profils in Zusammenarbeit mit dem Direktorium,
2. aktive Mitgestaltung und interdisziplinäre Weiterentwicklung des Studienprogramms,
3. regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden
4. Organisation von Konferenzen,
5. Betreuung und Mentorierung von Doktorand_innen.

(4) Der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor wird eine promovierende wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierender wissenschaftlicher Mitarbeiter zugeordnet.

(5) Die Rechte und Pflichten der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors richten sich nach dem HHG.

(6) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor fungiert automatisch als PI und muss nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten ernannt werden.

§ 19

Selection Committee (Auswahlgremium)

(1) Dem Selection Committee gehören die Mitglieder des Executive Board, drei Professorinnen oder Professoren, die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor, ein vom Committee for Equal Opportunities entsandtes Mitglied dieses Ausschusses und eine Postdoktorandin oder ein Postdoktorand sowie zwei Doktorand_innen an. Mit Ausnahme des Executive Board, der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors, dem entsandten Mitglied des Committee for Equal Opportunities und der beiden Vertreter_innen der Promovierenden werden die Mitglieder des Selection Committee alle drei Jahre von den promovierten Mitgliedern des GCSC in der Mitgliederversammlung innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe gewählt. Die Vertreter_innen der Promovierenden werden jährlich ausschließlich von den Doktorand_innen gewählt. Ein promovierendes Mitglied des Selection Committee soll dabei die internationalen Doktorand_innen repräsentieren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Selection Committee obliegt die Entscheidung über die Aufnahme neuer Doktorand_innen als Mitglieder des GCSC und die Vergabe von Stipendien nach den vom Direktorium vorgegeben Richtlinien (§ 23, Absatz 4). Bewerben sich Kandidatinnen oder Kandidaten, die mit einem Mitglied des Selection Committee bereits in einem Betreuungsverhältnis stehen, so wirkt dieses Mitglied bei dieser Entscheidung nur beratend mit.

(3) Das Selection Committee tagt regelmäßig und wird von dem Geschäftsführenden Direktoriumsmitglied einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidend. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 20

Graduate Student Committee (Doktorand_innen)

- (1) Dem Graduate Student Committee gehören vier Doktorand-innen des GCSC an, darunter Mitglieder aus mindestens zwei der drei am GCSC beteiligten Fachbereichen. Die Mitglieder des Graduate Student Committee werden jährlich von den Doktorand-innen des GCSC in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Das Graduate Student Committee stellt sicher, dass die Interessen der Doktorand_innen im GCSC über ihre Präsenz im Direktorium hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Forschungsprofils miteinbezogen werden.
- (3) Das Graduate Student Committee bestimmt unter sich zwei Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Direktoriums sind. Die jeweils anderen Mitglieder fungieren als deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Direktorium.

§ 21

Internationaler Wissenschaftlicher Beirat (International Advisory Board)

- (1) Das GGK/GCSC wird durch einen Internationalen Wissenschaftlichen Beirat (International Advisory Board) unterstützt, der dessen Arbeit begleitet, Qualität sichert und zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben beiträgt. Der Internationale Wissenschaftliche Beirat (International Advisory Board) berät das Direktorium in dessen Entscheidungen bezüglich der Gestaltung und Weiterentwicklung des Forschungsprofils (Anhänge 1 und 2), der thematischen Ausrichtung des Curriculums sowie anderen strategischen Entscheidungen. Außerdem bezieht er Stellung zum schriftlichen Jahresbericht des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds im Sinne der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Dem Internationalen Wissenschaftlichen Beirat (International Advisory Board) gehören maximal sechs Mitglieder an. Darunter
 - bis zu drei Wissenschaftler_innen, von denen mindestens zwei einer nicht-deutschen Hochschule angehören müssen,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter einer deutschen wissenschaftlichen Organisation wie zum Beispiel der Rektorenkonferenz, dem Wissenschaftsrat, der Forschungsstiftung, dem Stifterverband oder dem Akademischen Austauschdienst,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Graduiertenförderungswerks,
 - mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der wissenschaftsnahen Öffentlichkeit, wie dem Kunst- bzw. Kulturbereich und/oder aus dem journalistischen bzw. publizistischen Bereich.
- (3) Die Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats (International Advisory Board) werden auf Vorschlag des Direktoriums durch das Präsidium für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich. Mitglieder der Justus-Liebig-Universität dürfen nicht, Angehörige der Justus-Liebig-Universität nur ausnahmsweise vorgeschlagen werden.
- (4) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat (International Advisory Board) wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Person zur Sprecherin oder zum Sprecher und eine Person zur stellvertretenden Sprecherin oder zum stellvertretenden Sprecher. Wiederwahl ist möglich.

§ 22

Rechte und Pflichten der Mitglieder des GCSC

- (1) Die Mitglieder des GCSC haben das Recht, im Rahmen der Doktorandenbetreuung und für eigene Forschungsvorhaben Gelder beim GCSC zu beantragen. Über die Bewilligung entscheidet das Executive Board im Rahmen der unter § 25 festgelegten Kriterien. Reisemittel für Forschungs- und Archivreisen sind bevorzugt den Doktorand-innen vorbehalten.
- (2) Alle nicht promovierenden Mitglieder des GCSC verpflichten sich zur Teilnahme an den Aktivitäten des GCSC sowie zur Weiterentwicklung des Forschungsprofils im Rahmen der Forschungsfelder. Eine hervorgehobene Rolle bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des Forschungsprofils des GCSC kommt dabei den „Principal Investigators“ zu. Zu den Pflichten der nicht promovierenden Mitglieder des GCSC gehören insbesondere die Lehre und die Doktorandenbetreuung. Das Verhältnis zwischen Doktorand-innen und Erstbetreuerinnen und -betreuern ist über die Betreuungsvereinbarung nach § 24 gesondert geregelt.
- (3) Die promovierenden Mitglieder des GCSC verpflichten sich zur Teilnahme am Studienprogramm. Ansonsten sind ihre Rechte und Pflichten über die Betreuungsvereinbarung geregelt (§ 24).
- (4) Die Mitglieder legen einmal jährlich einen Bericht über ihre Aktivitäten im Rahmen des GCSC vor.

§ 23

Doktorand_innenstipendien und Postdocs des GCSC

- (1) Das GCSC vergibt jährlich Doktorand_innenstipendien (siehe § 19, Absatz 2). Die Anzahl der Stipendien wird nach Finanz- und BewerberInnenlage vom Selection Committee in Rücksprache mit dem Executive Board festgelegt. Empfängerinnen und Empfänger von Doktorand_innenstipendien müssen an der Justus-Liebig-Universität immatrikuliert sein.
- (2) Weiterhin in das GCSC aufgenommen werden können Doktorand_innen, die an der Justus-Liebig-Universität als Doktorand_innen immatrikuliert sind und vom Selection Committee (§ 19) bestimmt wurden.
- (3) Darüber hinaus werden Postdocs im Rahmen von „Research Team Positions“ gefördert. Für sie gelten die Rechte und Pflichten für Mitglieder nach § 22. Die Ausgestaltung der Stellenprofile obliegt dem Executive Board in Absprache mit den Postdocs; ihnen soll insbesondere die Möglichkeit zur Lehre gegeben werden.
- (4) Für die Aufnahme ins GCSC gelten folgende durch das Direktorium vorgegebenen Kriterien:
 1. Wissenschaftliche Exzellenz, in der Regel nachgewiesen durch einen hervorragenden Studienabschluss bzw. eine hervorragende Promotion sowie gegebenenfalls Publikationen,
 2. ein im Rahmen des GCSC einschlägiges Promotions- bzw. Postdoc-/Habitationsprojekt, das einem der in Anlage 2 genannten Forschungsfelder zugeordnet ist,
 3. interdisziplinäre Anschlussfähigkeit,
 4. wissenschaftliche Einschlägigkeit.
- (5) Hinsichtlich einer Verlängerung des Stipendiums bei Elternschaft wird nach der Bundeselternzeitregelung verfahren. Es gelten die Regelungen und Vorgaben der DFG. Alle Stipendiatinnen und Stipendiaten des GCSC können eine Verlängerung des maximalen Förderzeitraums um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem Haushalt leben und das Kind bzw. eines der Kinder noch unter 12 Jahre alt ist. Die Verlängerung wird unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes bei

der Geschäftsstelle in einem formlosen Schreiben beantragt.

Bei Geburt eines Kindes während des Stipendiums bleibt es bei der maximalen Förderzeitverlängerung von 12 Monaten, drei Monate in Anlehnung an die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen sind in diesen 12 Monaten bereits enthalten. Bekommt eine Stipendiatin während der Stipendienlaufzeit weitere Kinder, so erfolgt zusätzlich zu der nur einmal möglichen 12-monatigen Stipendienverlängerung eine Stipendienverlängerung um jeweils weitere drei Monate in Anlehnung an die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen.

Alternativ zu dieser Verlängerung können Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kind ganz oder teilweise die Regelung „Geld statt Zeit“ nutzen, und für die Verlängerung vorgesehene Gelder vorzeitig im Rahmen der Vorgaben der DFG für Betreuungskosten verwenden. Diese Regelung gilt unabhängig von der Auszahlung einer Betreuungspauschale zum Stipendium entsprechend der Regelungen der DFG.

§ 24 Betreuungsvereinbarung

Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Doktorand_in im GCSC, sowie für deren Betreuung ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung (Anhang 2). Die Vereinbarung legt Richtlinien zur Betreuung eines Promotionsvorhabens zwischen Doktorand_in und Betreuer_in fest und regelt neben den Vorschriften der einschlägigen Promotionsordnung in gegenseitigem Einvernehmen Rechte und Pflichten beider Parteien.

§ 25 Budgetverantwortung und Mittelverteilung

(1) Die Budgetverantwortung obliegt den benannten Organen des GCSC. Personalkosten für Juniorprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mittel für Stipendien regeln sich über die Anzahl der bewilligten Stellen bzw. Stipendien. Darüber hinaus entscheidet das Executive Board (§ 15, Absatz 2) bzw. bis zu einem Betrag von 500 € die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§ 9, Absatz 3) über die Zuweisung von Projektmitteln und die bei einer Einstellung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften entstehenden Kosten.

(2) Projektförderung: Anträge auf Mittelzuweisung können nur durch Mitglieder gestellt werden. Sie müssen den Zielen und Maßnahmen des GCSC entsprechen. Folgende Kriterien sind bei der Auswahl der zu fördernden Projekte maßgeblich:

1. Die Projekte müssen nachweislich einen Beitrag zur Doktorandenausbildung leisten (§ 1).
2. Die Projekte müssen in das Forschungsprofil des GCSC passen (siehe § 12 sowie Anhang 1). Besonders förderungswürdig sind Projekte, die zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Forschungsprofils beitragen.
3. Die Projekte sollten Doktorand_innen nicht nur am Rande mit einbinden, sondern spezifisch für die Förderung von Doktorand_innen – und nach Möglichkeit gemeinsam mit ihnen – entwickelt worden sein und unter ihrer aktiven Beteiligung organisiert und durchgeführt werden.
4. Gefördert werden wissenschaftlich exzellente Projekte, vor allem Programme und Gruppen, die nachweislich bereits exzellente Arbeit geleistet haben.
5. Die Projekte sollen interdisziplinär anschlussfähig sein und möglichst unter Beteiligung von mehreren am GCSC beteiligten Disziplinen geplant und durchgeführt werden.
6. Nach Möglichkeit sollten Projekte eine internationale Dimension (z.B. internationale Referentinnen und Referenten und/oder Kooperationspartner) haben.
7. Die Projekte sollten einen Beitrag zur Außendarstellung und externen – nationalen und vor allem internationalen – Sichtbarkeit des GCSC leisten.

(3) Anträge müssen mindestens eine verantwortliche Projektleiterin oder einen verantwortlichen Projektleiter nennen. Des Weiteren müssen sie eine Projektbeschreibung enthalten, aus der hervorgehen soll, inwiefern das Projekt sich an den Zielen und Maßnahmen des GCSC orientiert sowie Angaben über die Höhe der beantragten Mittel.

(4) Die Anträge sind rechtzeitig in schriftlicher Form an das Executive Board zu richten. Das Executive Board beurteilt die Einschlägigkeit der Anträge für die Ziele des GCSC sowie die wissenschaftliche Qualität der Projekte und entscheidet über die Förderungswürdigkeit der Anträge.

§ 26

Evaluierung des GCSC, befristeter Fortbestand, Beendigung

(1) Das GCSC wird zunächst auf eine Dauer von 5 Jahren im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder durch die DFG gefördert. Über die Fortführung der Förderung entscheiden die zuständigen Gremien der DFG und des Wissenschaftsrats.

(2) Für den Fall, dass die DFG keine positive Entscheidung über den befristeten Fortbestand des GCSC trifft, hat sich die JLU mit der Antragstellung verpflichtet, das GCSC mindestens 5 Jahre über den Zeitraum der DFG-Förderung hinaus weiterzufinanzieren.

(3) Bei der Auflösung des GCSC entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten über die künftige Verwendung der dem GCSC zugewiesenen Räume.

§ 27

Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Auf die Wahlverfahren nach dieser Ordnung finden die Regelungen der Wahlordnung der JLU Anwendung soweit keine entgegen gesetzten Regelungen getroffen wurden.

(2) Über Verabschiedung und Änderung dieser Ordnung wird auf der Mitgliederversammlung entschieden (§ 5).

(3) Die Ordnung für das „Gießener Graduiertenzentrum Kulturwissenschaften (GGK)“/ „International Graduate Centre for the Study of Culture“ (GCSC) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anhang 1 der Satzung des GGK/GCSC

Zu § 12:

Forschungsbereiche:

1. Cultural Memory Studies
2. Cultural Narratologies
3. [Cultural Transformation and Performativity Studies](#)
4. Visual and Material Culture Studies
5. Media and Multiliteracy Cultures
6. Cultural Identities
7. Global Studies and Politics of Space
8. Cultures of Knowledge, Research, and Education
9. Ecology and the Study of Culture

Anhang 2 der Ordnung des GGK/GCSC
Zu § 24:

Abkommen über eine Promotionsbetreuung im Rahmen des GCSC

| | |
|---------------|--|
| Betreuer_in: | |
| Doktorand_in: | |
| Fachbereich: | |

Zwischen den oben genannten Personen und dem genannten Fachbereich der Justus-Liebig-Universität Gießen wird im Rahmen des Graduiertenstudiums am GCSC ein Betreuungsabkommen zu folgendem Dissertationsvorhaben abgeschlossen:

1

Das Abkommen stellt eine vertragliche Vereinbarung dar, in der im Rahmen der Promotionsbetreuung des International Graduate Centre for the Study of Culture (GCSC) der Justus-Liebig-Universität Gießen die Richtlinien zur Betreuung eines Promotionsvorhabens zwischen Doktorand_in und Betreuer_in festgelegt sind. Die Vereinbarung regelt neben den Vorschriften der einschlägigen Promotionsordnung in gegenseitigem Einvernehmen Rechte und Pflichten beider Parteien. Sie beglaubigt die Qualität der Betreuung als einer auf Dauer angelegten Vertrauensbeziehung, die auf geteilten Werten und daraus abgeleiteten Normen basiert.

2

Das Abkommen wird unterzeichnet, sobald eine detaillierte Projektbeschreibung und ein konkreter Arbeits- und Zeitplan, die mit dem/der Betreuer_in abgestimmt sind, vorliegen. Die in der Anlage beigefügte Projektbeschreibung sowie der in der Regel auf drei Jahre angelegte Arbeits- und Zeitplan bilden die Grundlage des Abkommens. Abweichungen von der vorgesehenen Regelzeit können durch die persönliche Situation des/r Promovenden/in bedingt sein.

3

Ziel der Vereinbarung ist eine kontinuierliche, verlässliche und effiziente Betreuung des Promotionsvorhabens und dessen erfolgreiche Umsetzung in dem vorgesehenen Zeitraum. Dabei verpflichten sich beide Parteien zu einer dauerhaften Zusammenarbeit, die auf einer wechselseitigen Verantwortungsübernahme beruht: Verantwortung seitens der Betreuungsperson für eine Beratung der Promovierenden mit der notwendigen kritischen Distanz und vor dem Hintergrund von Entwicklungen im Forschungsfeld; Verantwortung seitens der Promovierenden für eine regelmäßige und vollständige Informierung der Betreuungsperson über alle Umstände, die sich auf den Fortschritt der Arbeit und ihre Positionierung im Forschungsfeld auswirken können. Außer im Falle schwerer Regelverstöße (siehe §9) kann die Vereinbarung, nach Ablauf einer Konsolidierungsphase von ca. 6 Monaten, nur im Einvernehmen beider Seiten aufgelöst werden.

4

Die Betreuung erfolgt nach den Notwendigkeiten des Projektverlaufs und des Arbeitsfortschritts. In einer ersten Phase sind der Entwurf der beiliegenden Projektbeschreibung sowie die methodische Grundlegung der Arbeit in regelmäßigen Abständen zu besprechen, wobei dem/r Betreuer_in mindestens 10 Tage vorher der jeweils überarbeitete Entwurf zuzuschicken ist. In einer zweiten Phase, die spätestens am Ende des ersten Jahres beginnen soll, werden regelmäßig schriftlich formulierte Teilergebnisse und einzelne Kapitel der Arbeit besprochen, die dem/r Betreuer_in mindestens 14 Tage vor der Besprechung zuzusenden sind. Die Termine werden nach Bedarf festgelegt, wobei der beiliegende Arbeits- und Zeitplan zugrunde zu legen ist. Sollten einzelne Arbeitsschritte in der vorgesehenen Zeit nicht abge-

geschlossen sein, sind unfertige Teilergebnisse abzuliefern. In der Regel werden mindestens zwei Besprechungstermine pro Semester vereinbart.

5

Die einzelnen Maßnahmen der Betreuung, Korrekturen sowie sich im Laufe der Arbeit ergebende Probleme, Verzögerungen und Veränderungen sind zeitnah und in schriftlicher Form kurz festzuhalten und von beiden Parteien abzuzeichnen.

6

Bei ernststen Schwierigkeiten zwischen Betreuer_in und Doktorand_in sind beide Parteien gehalten, sich mit der Bitte um Vermittlung an den „Graduate Studies Executive“ des GCSC zu wenden.

7

Die persönliche Betreuung des Projekts durch einen/e qualifizierten/e Forscher_in wird durch Präsentationen des Forschungsvorhabens sowohl in Doktorand_innenkolloquien des GCSC und des zuständigen Promotionsfaches als auch durch Diskussionen in themenbezogenen Arbeitsgruppen der Promovend_innen ergänzt. Der/die Doktorand_in verpflichtet sich zur Teilnahme an fachspezifischen Lehrveranstaltungen, Workshops, Master Classes, Spring und Summer Schools u.ä., die im Programm des GCSC vorgesehen sind.

8

Der/die Betreuer_in verpflichtet sich, dem/der Promovenden/in über die Betreuung des Dissertationsvorhabens hinaus jede mögliche Unterstützung zukommen zu lassen, die für das Promotionsvorhaben oder die künftige berufliche Karriere des/der Kandidaten/in nützlich ist. Zu dieser Unterstützung gehören die Unterstützung bei der Suche nach weiterer fachlicher Betreuung, das Verfassen von Gutachten für die Beantragung von Stipendien, die Hilfestellung bei der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Aufsätzen und Rezensionen, die Herstellung von Kontakten mit einschlägigen Institutionen und Forscher_innen im In- und Ausland. Damit eine realistische Einschätzung der Realisierbarkeit der Anliegen des/der Promovend_in sowie der Effektivität der Unterstützungsmaßnahmen durch den/die Betreuer_in erzielt werden kann, verpflichtet sich der/die Promovend_in, den/die Betreuer_in umfassend über die jeweiligen Rahmenbedingungen zu informieren.

9

Betreuer_in und Kandidat_in halten sich an die Regeln guter Forschungspraxis und an die moralischen Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

10

Die offizielle Betreuung nach den in der Präambel festgelegten allgemeinen Richtlinien beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung. Der/die Promovend-in erklärt sich bereit, alles zu unternehmen, um das Dissertationsvorhaben in der verabredeten Zeit entsprechend dem beiliegenden Arbeits- und Zeitplan erfolgreich abzuschließen. Der/die Betreuer_in erklärt sich bereit, den/die Promovend_in in dieser Zeit optimal zu beraten und zu unterstützen und alles zu unternehmen, damit das Dissertationsvorhaben in der vorhergesehenen Zeit erfolgreich beendet werden kann.

11

Der/die Promovend_in verpflichtet sich, über die vier jährlichen Termine hinaus unverzüglich um einen Besprechungstermin nachzusuchen, falls sich Probleme oder inhaltliche bzw. zeitliche Veränderungen des Arbeitsplans ergeben sollten. Der/die Betreuer_in verpflichtet sich, den zusätzlichen Terminwünschen des/der Promovenden/in schnellstmöglich zu entsprechen.

12

Der/die Promovend_in hat jederzeit das Recht, den/die Betreuer_in um zusätzliche Besprechungstermine zu bitten. Der/die Betreuer_in hat jederzeit das Recht, Einblick in Stand und Fortgang der Arbeit zu erhalten.

13

Der/die Promovend-_-in verpflichtet sich, dem „Graduate Studies Executive“ des GCSC – in der Regel einmal pro Jahr – über den Stand und Fortgang der Arbeit einen kurzen schriftlichen Bericht (max. fünf Seiten) vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Betreuer_in)

(Promovend_in)